

6. Satzung der „Sankt Sebastianus- Schützenbruderschaft Gimborn um 1610 e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft Gimborn um 1610 e.V.“ mit Sitz in Gimborn, Gemeinde Marienheide.
- (2) Der Verein ist am 26.06.1980 in das Vereinsregister eingetragen worden.
- (3) Die Schützenbruderschaft ist politisch neutral und konfessionell angelehnt an die katholische Kirche. Sie ist eine Vereinigung von Männern, die das soziale Zusammenleben schützen und fördern wollen und die Liebe zur Heimat pflegen.
- (4) Zweck der Schützenbruderschaft ist die Förderung des Schießsports, der Kameradschaft, des kulturellen örtlichen Miteinanders, der Geselligkeit und das soziale Zusammenleben zu schützen und zu fördern. Sie steht im Dienste des Gemeinwohls, tritt ein für Nachbarschaftshilfe, die Werte des christlichen Glaubens und pflegt althergebrachtes Brauchtum. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung von regelmäßigen Schießveranstaltungen, der jährlichen Schützen- und Winterschützenfeste und weiteren unterjährigen Veranstaltungen.
- (5) Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- (6) Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Würde und das Ansehen der Schützenbruderschaft zu wahren.
- (3) Vom 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind sie Mitglieder der Jungschützenabteilung. Mit Beginn des 26. Lebensjahres wechseln sie in die Schützenabteilung.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzulegen. Der Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, welcher über den Antrag entsprechend der Geschäftsordnung entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung

an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Im Falle eines Austritts erfolgt keine Erstattung des Mitgliedsbeitrags.

- (7) Ein Mitglied kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes (mindestens drei Personen des geschäftsführenden Vorstandes müssen den Antrag unterstützen) durch Abstimmung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Ein triftiger Grund ist unter anderem, wenn das Mitglied das Ansehen der Schützenbruderschaft durch sein Verhalten gröblich verletzt hat oder trotz erfolgter Mahnungen und Aufforderung zur Beitragszahlung seit mehr als drei Monaten im Rückstand ist. Im Falle eines Ausschlusses steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
- (8) Die Mitglieder sind an die Satzung gebunden. Sie haben sich an den Veranstaltungen und anfallenden Arbeiten zu beteiligen und die zum Ablauf des Bruderschaftslebens notwendigen Aufgaben uneigennützig durchzuführen.
- (9) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützenbruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Jungschützen

- (1) Die Jungschützen haben die Weisungen ihres Jungschützenführers und dessen Stellvertreter zu befolgen.
- (2) Die Jungschützen wählen, mit Ausnahme des Jungschützenführers und dessen Stellvertreter, die von der Mitgliederversammlung selbst gewählt werden, ihren Vorstand selbst.
- (3) Der Jungschützenvorstand besteht aus:
 - a) Jungschützenführer,
 - b) stellvertretenden Jungschützenführern,
 - c) Schriftführer,
 - d) Kassenwart,
 - e) vier Jungschützenoffizieren,
 - f) drei Fahnenträgern.

Für jede der Vorstandspositionen c) bis f) kann ein Stellvertreter gewählt werden, der das Vorstandsmitglied im Verhinderungsfall vertritt.

§ 4 Mitgliederbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge als Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit und die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) regelt die Mitgliederbeitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitgliederbeitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Schießstand bekanntgegeben.
- (2) Es gibt folgende Beitragsgruppen:
 - Jungschützen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 - Jungschützen vom Beginn des 17. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Mitglieder vom Beginn des 19. Lebensjahres bis zu 50-jähriger Mitgliedschaft.

- Mitglieder mit 50- bis 60-jähriger Mitgliedschaft
 - Mitglieder mit über 60-jähriger Mitgliedschaft.
- (3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Altersgrenzen sowie die Berechnung der Vereinszugehörigkeit nach Absatz 2 ist der 1. Januar jedes Jahres.

§ 5 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind:

- a) Geschäftsführender Vorstand,
- b) Vorstand,
- c) Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- (a) Vorsitzendem
 - (b) stellvertretendem Vorsitzenden,
 - (c) Kassenwart,
 - (d) Schriftführer.
- (2) Dem Vorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand an:
- (a) ein Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Marienheide/Gimborn als geistlicher Präses,
 - (b) der Schirmherr,
 - (c) der König des laufenden Jahres,
 - (d) der Prinz des laufenden Jahres,
 - (e) die Ehrenvorsitzenden und Ehrenkommandanten
 - (f) die amtierenden Offiziere der Schützenbruderschaft. Amtierende Offiziere sind alle Offiziere, die durch eine Wahl in der Mitgliederversammlung mit Ämtern oder Aufgaben betraut wurden.
 - (g) der Jungschützenvorstand.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Der übrige Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.
- (5) Die Verwaltung und die Führung der laufenden Geschäfte der Schützenbruderschaft erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind jeweils 2 Personen des geschäftsführenden Vorstandes.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor, in denen über
- Rechnungslegung und Protokollführung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes und
 - Erstattung des Tätigkeitsberichtes,
- beraten wird sowie alle weiteren Dinge der Schützenbruderschaft erörtert werden.

- (8) Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung zu fassen sind.
- (9) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder Schriftführer einberufen. Die Einladung erfolgt über den bei der Mitgliederversammlung vorgelegten Jahresplaner. Vorsitzender oder Schriftführer können zu zusätzlichen Sitzungen einladen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche des geschäftsführenden Vorstandes geregelt sind. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Sankt Sebastian).
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (5) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang am Schießstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1)
 - Wahl des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr),
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliederbeitragsordnung,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung der Schützenbruderschaft,
 - Beitritt und Austritt zu anderen Verbänden und Vereinen.
- (2) Zur Änderung der Satzung und Auflösung der Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (3) Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese Einladung kann gleichzeitig mit der ersten Einladung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4-Stimmenmehrheit.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer in das Protokollbuch einzutragen.

§ 9 Schützen- und Volksfest, Winterschützenfest

- (1) Höchstes Fest der Schützenbruderschaft ist das Patronatsfest (Johannes Baptist). Es wird als Schützenfest bezeichnet und beginnt in der Regel mit dem Samstag vor dem 28. Juni und wird in der Regel am übernächsten Tage beendet. Die Mitglieder sollen sich möglichst an der Pfarrprozession beteiligen.
- (2) Beim Schützenfest wird altes Brauchtum wie der feierliche Kirchgang mit Musik, die Abholung des Präses zum Kirchgang, die Abholung des Königs und Prinzen zum Kirchgang, zum Frühschoppen und zur Krönung gepflegt.
- (3) Die Königskrönung nimmt der Präses, die Prinzenkrönung die Schirmherrin vor dem Schloss vor. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vorsitzende die Krönung.
- (4) Am Schützenfestmontag wird ein Feldgottesdienst am Ehrenmal abgehalten, wobei der Toten und Gefallenen gedacht wird. Bei schlechtem Wetter findet dieser in der Kirche statt.
- (5) Am St. Sebastianustag bzw. dem darauf folgenden Sonntag findet ein gemeinschaftlicher Kirchgang mit Fahnenabordnung statt.
- (6) Das Winterschützenfest wird jeweils an einem zu bestimmenden Termin vor Karneval gefeiert.
- (7) Zum Schützenfest soll das traditionelle Böllerschießen mit der Salutkanone durchgeführt werden.
- (8) Zur Teilnahme am Königs- bzw. Prinzenvogelschießen ist nur berechtigt, wer bis zur Mitgliederversammlung am Anfang des Geschäftsjahres aufgenommen wurde. Jungschützen vom 16. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind berechtigt auf den Prinzenvogel zu schießen. Schützen ab Beginn des 26. Lebensjahres sind berechtigt auf den Königsvogel zu schießen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Altersbestimmung ist der jeweilige Tag des Vogelschießens.
- (9) Für den Fall, dass kein König oder Prinz ermittelt werden kann, übernimmt der scheidende König oder Prinz - nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand - die Repräsentationsaufgaben der Schützenbruderschaft für das folgende Schützenjahr, jedoch ohne weitere darüber hinausgehende Pflichten.
- (10) Sollte der scheidende König bzw. Prinz nicht zur Verfügung stehen, kann die Aufgabe einem ehemaligen König bzw. Prinzen übertragen werden.

§ 10 Schützentracht

- (1) Die Tracht der Schützen besteht aus:
- grüner Mütze,
 - grünem Rock (Jacke),
 - weißer Hose,
 - weißem Hemd,
 - grüner Krawatte,
 - schwarzen Schuhen mit dunklen Socken.

Zu Beerdigungen sowie zum Kirchgang an Allerheiligen werden eine schwarze Hose sowie eine schwarze Krawatte getragen.

- (2) Der grüne Rock (Jacke) ist für die Vorstandsmitglieder verbindlich vorgeschrieben. Ansonsten kann stattdessen ein dunkler Rock (Jacke) getragen werden.

- (3) Die Tracht der Jungschützen besteht aus:
- weißer Hose,
 - weißem Hemd,
 - grüner Krawatte und
 - schwarzen Schuhen mit dunklen Socken.

Bei ungünstiger Witterung können die Jungschützen zusätzlich weiße Jacken tragen.

§11 Sportschießen, Königs- und Prinzenvogelschießen

- (1) Bei allen Schießsportveranstaltungen sowie Königs- und Prinzenvogelschießen, die nur im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand durchgeführt werden, obliegt die Aufsicht des Schießbetriebes und damit die Verantwortung gegenüber allen Mitgliedern und dem Vorstand den Mitgliedern der Schießkommission. Maßgebend für das Verhalten auf dem Schießstand ist die Schießordnung, die im Schießstand aushängt.

Die Schießordnung wird von der Schießkommission in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand erstellt.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, sich bei groben Verstößen während des Schießbetriebes einzuschalten und verbindliche Weisungen zu erteilen.

§ 12 Begräbnisordnung

- (1) Am Begräbnis eines Schützenbruders sollen möglichst alle Mitglieder teilnehmen.
- (2) Die Fahne der Schützenbruderschaft ist zum Begräbnis mitzuführen.
- (3) Zu auswärtigen Beerdigungen wird eine Abordnung mit der Fahne der Schützenbruderschaft entsandt.
- (4) Kann bei größerer Entfernung keine Abordnung entsandt werden, wird wenn möglich ein Kranz oder Kondolenzschreiben zugestellt.

§ 13 Soziale Fürsorge

- (1) Die Schützenbruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder, insbesondere durch ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherungen.
- (2) In Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.

§ 14 Auflösung der Schützenbruderschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützenbruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen vorrangig an eine neu- oder wiedergegründete, gemeinnützig anerkannte Schützenbruderschaft mit Sitz in Marienheide/Gimborn zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports. Andernfalls fällt das Vermögen an die katholische Pfarrgemeinde Marienheide/Gimborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

In Anlehnung an die alten Satzungen vom 25. April 1847, 22. Januar 1922, 22. Januar 1967, 20. Januar 1980 und 19. Januar 1997 wurde diese 6. Satzung in der Mitgliederversammlung am 22. Januar 2017 angenommen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Gimborn, den 22. Januar 2017

Andreas Stötzel
Vorsitzender

Rolf Ueberberg
stellv. Vorsitzender

Sascha Schorde
Kassenwart

Paul Heide
Schriftführer